



Soest, 19.10.2022

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung  
der Stadt Soest über die  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 19.10.2022**

Aufgrund von § 7 Abs.1 Satz 1, § 114 a Abs.2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1980, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Soest mit Beschluss vom 19.10.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1 Abs.1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Die Stadtentwässerung Soest ist eine selbständige Einrichtung der Stadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.“

**§ 1 Abs.2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtentwässerung Soest“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SES“.“

**§ 1 Abs.5 wird wie folgt gefasst:**

„(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Schild des Stadtwappens und die Umschrift „Stadtentwässerung Soest AöR“.“

## **Anlage 1 zur Vorlage 2022/162**

### **§ 2 Abs.1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Der Anstalt werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen:  
die Abwasserbeseitigung auf dem Stadtgebiet Soest mit Ausnahme der Pflicht zur Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes;“

### **§ 2 Abs.2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Zur Erfüllung der bei der Stadt verbleibenden Aufgaben werden der Anstalt außerdem folgende Aufgaben übertragen:

die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.“

### **§ 4 Abs.1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die Anstalt wird von diesen zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten (Gesamtvertretung). Der Verwaltungsrat beschließt die Geschäftsordnung für die Mitglieder des Vorstands.

### **§ 6 Abs.5 wird wie folgt gefasst:**

(5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er davon Kenntnis genommen hat, an den Rat der Stadt Soest zur Beschlussfassung weiter. Anschließend legt der Bürgermeister das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 47 des Landeswassergesetzes vor.

### **§ 8 Abs.1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung Soest, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.“

### **§ 9 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:**

„(5) Für die tariflich Beschäftigten der Anstalt findet der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) – VKA Anwendung.“

### **§ 11 wird gänzlich gestrichen.**

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 19.10.2022

gez. **Dr. Ruthemeyer**

(Dr. Ruthemeyer)  
Bürgermeister